

14. August 2024

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0021/24/1.6.2

Die Firma Tannenberg Wind GmbH & Co. KG, Tannenberger Weg 37, 45721 Haltern hat die wesentlichen Änderungen der Windenergieanlage T 2 Typ Vestas V150-5.6 MW Nabhöhe 125 m, Nennleistung 5.600 kW, Rotordurchmesser 150 m in 45721 Haltern, Gemarkung Haltern; Flur 81, Flurstück: 79 beantragt.

- Änderung der Typenprüfung (Gründung)
- Änderung der Auflagen zum Artenschutz (Die Waldschnepfe wird nicht mehr als WEA sensible Art eingestuft)
- Aufhebung von Betriebsbeschränkungen aufgrund eines Turbulenzgutachtens

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 19 BImSchG und der 9. BImSchV, im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Schall

Durch die Änderung der Gründung (gleiche Schallemissionen und Leistungskurve, gleiche Rotorblätter sowie gleiches Maschinenhaus) kommt es zu keinen immissionsrelevanten Änderungen der akustischen Eigenschaften (Schalleistungspegel, Tonhaltigkeiten, usw.) der gesamten Windenergieanlage. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Durch die identische Nabenhöhe, das identische Maschinenhaus und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich kein verändertes Schattenwurfverhalten. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Optische Bedrängung durch die WEA

Durch die identische Nabenhöhe und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich keine veränderte Situation der optischen Bedrängung zu den umliegenden Wohnhäusern.

Turbulenzen

Aufgrund der Standsicherheit waren Betriebsbeschränkungen für die WEA erforderlich. Daraufhin wurde eine Lastrechnung durch den TÜV Nord durchgeführt. Mit dem Ergebnis, dass die Einschränkungen entfallen können. Eine entsprechender Nachweis durch ein neues Turbulenzgutachten wurde vorgelegt.

Naturschutzrechtliche Belange

Die Waldschnepfe wird laut des aktuellen Leitfadens vom 12.04.2024 für die Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes von WEA in NRW nicht mehr als WEA-sensibel eingeordnet und bedarf daher keiner CEF-Maßnahme mehr. Daher steht der beantragten Änderung bezüglich der Regelungen zur Waldschnepfe nichts entgegen.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotop und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 14.08.2024

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Stoll
Teamleiter